

## **Antrag**

**der Abgeordneten Agnes Krumwiede, Ekin Deligöz, Katja Dörner, Kai Gehring, Monika Lazar, Tabea Rößner, Krista Sager, Dr. Konstantin von Notz, Dr. Tobias Lindner, Ingrid Hönlinger, Beate Müller-Gemmeke, Katrin Göring-Eckardt, Markus Kurth, Josef Philip Winkler und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

### **Rechtssicherheit für verwaiste Werke herstellen und den Ausbau der Deutschen Digitalen Bibliothek auf ein solides Fundament stellen**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Digitalisierung als Herausforderung von gesamtstaatlicher Bedeutung

Die Digitalisierung steht in ihrer Bedeutung für Kultur, Bildung, Wissenschaft und Wirtschaft auf gleicher Stufe mit anderen revolutionären technologischen Errungenschaften wie dem Buchdruck oder der Erfindung der Fotografie. Erstmals besteht durch die Europeana auf europäischer Ebene und die Deutsche Digitale Bibliothek (DDB) auf Bundesebene die Chance, nationale und europäische Werke aus Kunst, Kultur und Wissenschaft in einer nie zuvor erreichten Gesamtheit für alle Menschen online verfügbar zu machen.

Die Deutsche Digitale Bibliothek ist ein Zukunftsprojekt von gesamtgesellschaftlicher Bedeutung, welches Bürgerinnen und Bürgern einen barrierefreien und weitgehend entgeltfreien Zugang zu unserem kulturellen und wissenschaftlichen Erbe verschaffen soll. Anspruch ist die Zusammenführung digitaler Bestände, darunter u. a. von Werken der Literatur, Wissenschaft und bildenden Kunst ebenso wie von Noten, Filmen und Hörfunkproduktionen. Die Bestände von über 30 000 Einrichtungen des Kultur- und Wissenschaftsbereichs in Deutschland sollen durch die DDB zentral miteinander vernetzt und deren digitalen Inhalte online verfügbar gemacht werden. Somit werden umfassende Bestände aus Museen, Archiven, Bibliotheken und Mediatheken (z. B. Musik- und Filmarchiven) über jeden Internetanschluss weltweit erreichbar sein.

Im Sommer 2007 wurde ein Kompetenznetzwerk mit Vertreterinnen und Vertretern aus Bund, Ländern und Kommunen zur Umsetzung der DDB ins Leben gerufen. Nachdem die Errichtung der DDB 2009 durch den Deutschen Bundestag zusammen mit der Ministerpräsidentenkonferenz der Länder beschlossen wurde, soll sie Ende 2011 in Betrieb gehen und an die europäische digitale Bibliothek Europeana angegliedert werden. Ab 2012 ist die öffentliche Zugänglichmachung geplant.

Die DDB ist von wesentlicher Bedeutung für die Sicherung des kulturellen Erbes. Ihre Errichtung ist ebenfalls ein wichtiger Schritt in Richtung von mehr barrierefreier Teilhabe an Kultur und Wissen für jeden. Eine der größten Herausforderungen im Zeitalter des digitalen Wandels besteht darin, die Vielfalt zeitgenössischer und zukünftiger Werke aus den Bereichen Kunst, Kultur und Wissenschaft im Internet auch für nachfolgende Generationen zu gewährleisten.

Dafür müssen die Interessen der Urheberinnen und Urheber nach angemessener Vergütung und Schutz ihrer Urheber- und Urheberpersönlichkeitsrechte mit den Bedürfnissen der Nutzerinnen und Nutzer nach Teilhabe via Internet in Einklang gebracht werden.

Die Selbstbeschreibung der DDB sieht angesichts des Interessenausgleichs vor, dass seitens der beteiligten Einrichtungen bei der Verwertung von digitalisierten Inhalten, welche Urheberrechts- und Leistungsschutzrechte betreffen, die Zustimmung der Rechteinhaberinnen und Rechteinhaber eingeholt und gegebenenfalls eine entsprechende Vergütung gezahlt werden muss.

## 2. Umsetzung einer Digitalisierungsstrategie

Die DDB wird durch den Bund, die Länder und die Kommunen finanziert. Für die anfänglichen Investitionskosten wurden einmalig 5,5 Mio. Euro aus dem Konjunkturpaket bereitgestellt. Weitere Investitionen von 2,6 Mio. Euro werden ab 2011 zu jeweils 50 Prozent zwischen Bund und Ländern aufgeteilt, sodass der Bund jährlich 1,3 Mio. Euro dazu beiträgt. Nach Ablauf von fünf Jahren soll über die Finanzierung der DDB neu entschieden werden. Die DDB kann somit für ihren Betrieb auf einen definierten Finanzierungsrahmen zurückgreifen. Allerdings steht und fällt das Projekt insgesamt mit dem Fortschritt der Digitalisierung der Bestände von Bibliotheken und Archiven respektive mit dem damit verbundenen Finanzierungsbedarf.

In dem „Bericht zur Lage der Bibliotheken“ des Deutschen Bibliotheksverbandes e.V. (dbv) wird die Befürchtung geäußert, dass die bisher veranschlagten Mittel zur Digitalisierung seitens der beteiligten Bibliotheken nicht ausreichen werden. Aus Sicht des dbv würden zusätzlich zur Projektförderung durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft 10 Mio. Euro benötigt, um zwischen 2012 und 2016 jährlich weitere 200 000 Titel digitalisieren zu können, was dringend erforderlich ist. Darunter befinden sich unter anderem Druckwerke aus dem 15. bis 18. Jahrhundert, welche zeitnah digitalisiert werden müssen, um weiteren Substanzverlusten vorzubeugen. Aus finanziellen Gründen wurde bislang nur ein Bruchteil der Bestände digitalisiert: Von 270 000 Buchtiteln aus dem 16. Jahrhundert sind lediglich 30 000, von 600 000 Titeln aus dem 18. Jahrhundert gerade einmal 40 000 aufgenommen worden. Darüber hinaus ist es ebenfalls erforderlich, bei der Erstellung der Content Cluster, den Substanzerhalt von Schriften aus dem 19. und 20. Jahrhundert zu berücksichtigen, da diese ebenfalls von Substanzverlust bedroht sind. Die Bundesregierung steht vor der Aufgabe, zeitnah den tatsächlichen Finanzierungsbedarf der Digitalisierungsarbeit zu ermitteln und im Anschluss, in Kooperation mit den Ländern sowie in Absprache mit weiteren Finanzierungspartnern aus der Privatwirtschaft, die Planungssicherheit durch einen langfristigen Finanzierungsplan für die Digitalisierung festzulegen.

Die Digitalisierung ist eine Aufgabe von nationaler Bedeutung; daher muss der Bund Verantwortung übernehmen für die Koordination zwischen Ländern und Kommunen sowie für weitere Handlungsstrategien. Dazu gehören das Anlegen eines nationalen Registers über bereits digitalisierte Werke im Rahmen der DDB ebenso wie mögliche Reformen des Urheberrechts, um den Umgang mit verwaisenen und vergriffenen Werken sowie Fragen der Langzeitarchivierung zu klären.

Auf Grundlage des geltenden Rechts dürfen urheberrechtlich geschützte Werke nicht ohne eine individuelle Rechteeinholung online öffentlich verfügbar gemacht werden, was bei verwaisenen Werken ein nach wie vor ungelöstes rechtliches Problem darstellt. Deshalb soll zum Schutz der Urheberinnen und Urheber verwaister Werke nach dem Richtlinienvorschlag KOM(2011) 289 des Europäischen Parlaments und des Rates eine „sorgfältige Suche“ durchgeführt werden. Diese „sorgfältige Suche“ nach den Rechteinhaberinnen und Rechteinhabern soll noch vor der Veröffentlichung erfolgen. Für eine „sorgfältige Suche“ nach dem Richtlinienvorschlag des Europäischen Parlaments und des

Rates gibt es von Bundesseite jedoch bisher keine verbindlichen Konzepte, respektive Gesetzesänderungen. Für einen rechtssicheren Umgang mit verwaisten Werken bei der Digitalisierung im Rahmen der DDB und der Zugänglichmachung durch die DDB ist eine entsprechende Gesetzgebung dringend notwendig.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

- in Kooperation mit den Ländern, den betroffenen Kultur- und Wissenschaftseinrichtungen sowie unter Einbeziehung der Expertise des Kompetenznetzwerkes der DDB eine Strategie für die Digitalisierung, Zugänglichmachung und Langzeitarchivierung des kulturellen Erbes festzulegen, um den langfristigen Betrieb und den Ausbau der digitalen Bestände der DDB zu gewährleisten;
- zeitnah den tatsächlichen jährlichen Finanzierungsbedarf der Digitalisierungsarbeit und Zugänglichmachung für die nächsten zehn Jahre zu ermitteln;
- in Kooperation mit Ländern, Kommunen sowie in Absprache mit weiteren Finanzierungspartnern aus der Privatwirtschaft finanzielle Planungssicherheit sowohl für die Digitalisierung als auch für die DDB herzustellen und eine langfristige Finanzierungsstrategie festzulegen, welche gewährleistet, dass sonstige kulturpolitische Ausgaben auf staatlicher und kommunaler Ebene davon nicht beeinträchtigt werden;
- im zeitlichen und strategischen Ablauf der nationalen Digitalisierung und Veröffentlichung und in der Zusammenstellung der Content Cluster bevorzugt insbesondere jene Werke zu berücksichtigen, die von Substanzverlust bedroht sind;
- darauf zu achten, gemeinfreies Material generell und ebenso jenes aus der Kooperation mit Privaten entgeltfrei und dauerhaft öffentlich zugänglich zu machen und zu gewähren, dass gemeinfreies Material auch nach seiner Digitalisierung gemeinfrei bleibt. Es sollten Maßnahmen ergriffen werden, die die Verwendung auffälliger Wasserzeichen oder anderer visueller Schutzvorkehrungen, welche die Verwendbarkeit des digitalisierten gemeinfreien Materials beeinträchtigen, verhindern;
- Doppeldigitalisierungen, zum Zweck einer effizienten Nutzung der für die Digitalisierung verfügbaren Mittel, durch die Beteiligung der DDB an einem entsprechenden Register auf europäischer Ebene, welches nach dem Richtlinienvorschlag des Europäischen Parlaments und des Rates einzurichten ist, zu vermeiden;
- die erforderlichen Regelungen für die Pflichtexemplarhinterlegung von in digitaler Form geschaffenen Material zu schaffen, um dessen langfristige Bewahrung zu gewährleisten;
- den rechtlichen Umgang mit verwaisten und vergriffenen Werken zeitnah zu klären und dabei die Forderungen laut dem Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Bundestagsdrucksache 17/4695 „Zugang zu verwaisten Werken erleichtern“) umzusetzen. Die Bundesregierung sollte die Bereitstellung und Förderung von auf europäischer Ebene verknüpften Rechteinformationsdatenbanken, wie beispielsweise ARROW, unterstützen;
- auf eine harmonisierte europäische Lösung im Umgang mit verwaisten und vergriffenen Werken einzuwirken;
- den Umgang mit Rechteinhaberinnen und Rechteinhabern verwaister Werke folgendermaßen umzusetzen:
  - a) Um die Strafbarkeit von Bibliotheksverantwortlichen sowie späteren Nutzerinnen und Nutzern auszuschließen, sollten die Rechte für die elektronische Zugänglichmachung und Vervielfältigung von verwaisten

Werken einer Kategorie bei der entsprechenden Verwertungsgesellschaft zusammengefasst werden. Die Verwertungsgesellschaft zeigt dem Register der DDB den mutmaßlichen Waisenstatus eines ihr übertragenen Werkes an. Über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren ab der angenommenen Verwaisung muss der Waisenstatus aller als verwaist geltenden Werke für die sorgfältige Suche nach der Urheberin/dem Urheber im Register der DDB veröffentlicht werden. Das Register muss jedem Interessenten und jeder Interessentin uneingeschränkt und kostenlos zugänglich sein.

- b) Die „sorgfältige Suche“ muss durch die Konsultation der für die jeweilige Kategorie des Werkes relevanten Quellen anhand des Registers erfolgen, welche von der Bundesregierung in Absprache mit den zuständigen Verwertungsgesellschaften zu bestimmen sind.
  - c) Rechteinhaberinnen und Rechteinhaber müssen auch nach der erfolgten Digitalisierung die Möglichkeit eines Widerspruchsrechts innerhalb eines Zeitraums, der mindestens fünf Jahre umfassen sollte, nach Veröffentlichung des Waisenstatus durch das Register der DDB haben, um bei fälschlich angenommenem Waisenstatus Widerspruch gegen die Veröffentlichung und Langzeitarchivierung ebenso wie gegen die Verwaltung durch die Verwertungsgesellschaft einlegen zu können.
  - d) Innerhalb einer Frist, die mindestens fünf Jahre ab Feststellung der Verwaisung betragen sollte, sind angefallene Einnahmen aus der öffentlichen Zugänglichmachung eines verwaisten Werkes von einer entsprechenden Verwertungsgesellschaft zurückzustellen und Einnahmen im Falle des nachweislichen Widerspruchs eines Rechteinhabers durch die Zentralstelle für verwaiste Werke vollumfänglich an diesen auszuschütten oder im Falle keines nachweislichen Widerspruchs eines Rechteinhabers nach Ablauf dieser Frist sind die Einnahmen vollumfänglich den Sozialwerken der Verwertungsgesellschaft auszuschütten;
- eine Use-It-Or-Loose-It-Regelung für übertragene Nutzungsrechte im Urheberrecht zu verankern, die Werkrechte, welche durch die Urheberin/den Urheber oder eine Lizenzgeberin/einen Lizenzgeber an einen Verwerter übertragen wurden, mit deren obligatorischer kommerzieller oder nichtkommerzieller Verbreitung verbindet, um einer Unternutzung von vergriffenen Werken vorzubeugen und sicherzustellen, dass Nutzungsrechte an einem zur Nutzung überantworteten Werk, welches nicht innerhalb einer angemessenen Frist (wieder) verfügbar gemacht wird, automatisch wieder an den Urheber/die Urheberin oder den Lizenzgeber/die Lizenzgeberin zurückfallen. Ist der Urheber nicht auffindbar, würde dieses Werk wie ein verwaistes Werk behandelt;
  - im Rahmen der Umsetzung der Digitalisierung, bei schriftlichen Werken, Audioprogramme zur Teilhabe für Blinde finanziell einzukalkulieren und auch die Digitalisierung von schriftlichen Werken mit Audiofunktion zu kombinieren sowie audiomediales Material stärker zu berücksichtigen;
  - im Rahmen der DDB die Bereitstellung eines vielfältigen Angebots für hörbeeinträchtigte und gehörlose Menschen mit einzubeziehen und daher auch die Digitalisierung von audiovisuellen Werken generell mit Untertiteln, falls möglich auch mit der Deutschen Gebärdensprache zu kombinieren.

Berlin, den 13. Dezember 2011

**Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion**